

NR. 1326 | 30.08.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-
Master-Studiengang an der
Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 30.08.2019

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom 14. September 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV.NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang vom 21.10.2016 (AB 1187), zuletzt geändert mit Satzung vom 14.09.2018 (AB 1269), wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie wird wie folgt geändert:

Evangelische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Studienberatung des Faches Evangelische Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudium sind weiterhin das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
MBW	Bibelwissenschaft a) Vorlesung (theol. oder religionsgeschichtl. Schwerpunkt aus AT und NT) b) Vorlesung (exeget. Schwerpunkt aus AT oder NT, hier jeweils das in a) nicht gewählte Fach zu belegen) c) Hauptseminar AT oder NT	10
MKG	Kirchengeschichte a) Vorlesung (Vertiefung einer kirchengeschichtlichen Epoche, turnusmäßig aus KG I-V	11

	b) Hauptseminar KG c) Hauptseminar KG	
MST	Systematische Theologie a) Vorlesung zu einer dogmatischen oder ökumenischen Vertiefung b) Vorlesung zu einer ethischen oder sozialetischen Vertiefung c) Hauptseminar Dogmatik, Ethik oder Ökumenik	10
MPT	Praktische Theologie a) Vorlesung zur Theorie religiösen und kirchlichen Handelns b) Hauptseminar PT c) Hauptseminar PT	11
MPR	Religionswissenschaft und Philosophie a) Vorlesung oder Hauptseminar aus dem Bereich materialer Religionswissenschaft zu einer nicht-christlichen Religion b) Vorlesung oder Hauptseminar aus dem Lehrangebot oder Philosophischen Institute sowie dem entsprechenden Lehrangebot der Ev.- und Kath.-Theol. Fakultät frei wählbar.	8

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Evangelische Theologie bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen MBW, MKG, MST, MPT, MPR.

Im Modul MBW sowie einem der drei Module MKG, MST, MPT ist jeweils eine Hausarbeit zu schreiben.

In den beiden anderen Modulen ist die Modulprüfung eine mündliche Prüfung von 30 Min Dauer. Das Modul MPR wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen nach Maßgabe der Fächer Philosophie oder Religionswissenschaft.

- (2) Die Noten werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:
- Die Noten derjenigen Module, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen worden sind, mit je 20 %,
 - die Noten der beiden Module, die mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen worden sind, mit je 25 %,
 - das Modul PR mit 10 %.
- (6) Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile, Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulveranstaltungen
Modul MBW	Nachweis des Graecums, Hebraicum wünschenswert
Modul MKG	Nachweis des Graecums, Latinum von Vorteil
Modul MST	Systematisch-theologische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul MPT	Keine
Modul MPR	Keine

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüfenden festgelegt:

Prüfungsberechtigt sind Personen, die im Studiengang Master of Arts Evangelische Theologie lehren dürfen.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfenden Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die für das Fach Evangelische Theologie nach dem Inkrafttreten eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 24.04.2019.

Bochum, den 30. August 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich